

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner d. J. dem Conducateur Johann Czernka und dem Gepäckträger Franz Böhl der Südbahngesellschaft in Anerkennung der mit eigener Gefahr bewirkten Rettung zweier Menschenleben das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung und im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Johann Grafen Krasicki, Constantin Ritter v. Thornecki, Johann Stadnicki, O. M. Braun und Max Epstein die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Lemberger Bank (Bank Lwowski)“ mit dem Sitze in Lemberg erteilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien der Industrie- und Bodencredit-Bank in Wien und der k. k. priv. mährischen Bank für Industrie und Handel in Brünn im Vereine mit den Herren Moriz Ritter v. Bauer, Johann Bergl, J. J. Vincenz Flesch, S. A. L. u. v., Theodor Ritter v. Doffermann, Gustav Ritter von Schoeller, Struck und Beer, Joseph Lehmann und Theodor Bracegirdle die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Erste Brünnner Maschinenfabriks-Gesellschaft“ mit dem Sitze in Brünn erteilt und deren Statuten genehmigt.

Nichtamtlicher Theil.

Die galizischen Vorlagen.

In der Erwägung, als die galizische Frage gegenwärtig auf der Tagesordnung unserer parlamentarischen Thätigkeit steht, dürfte es nicht überflüssig erscheinen, die galizischen Vorlagen sich ins Gedächtnis zurückzurufen.

Die Resolution, welche vom galizischen Landtage am 24. September 1868 beschlossen und neuerlich am 29. December 1871 im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, enthält folgende Postulate:

1. Der Landtag bestimmt den Modus der Reichsrathswahlen. 2. Bildung eines engeren und weiteren Reichsraths; an den Sitzungen des letzteren nehmen die Polen nicht Theil. 3. Kompetenz des galizischen Landtages in der Gesetzgebung bezüglich der Handels- und Bank-Angelegenheiten, bezüglich des Heimathrechtes, des Unterrichtswezens, der Strafrecht, der Organisation der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, bezüglich der Durchführung der Staatsgrundgesetze, der Gemeinde-Verhältnisse und schließlich auf die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf die Pflichten und Verhältnisse Galiziens zu anderen Ländern der Monarchie beziehen. 4. Ausschreibung einer Quote zur Bedeckung der Bedürfnisse Galiziens für die seiner Kompetenz zugewiesenen Agenden. 5. Die sogenannten Cameralgüter werden als Eigenthum des Landes erklärt. 6. Uneräußerlichkeit der galizischen Satzwerke ohne Zustimmung des Landtages. 7. Oberster Gerichts- und Cassationshof in Krakau. 8. Eine dem Landtage verantwortliche Landesregierung und einen Landesminister im Rathe der Krone.

Die Hohenwart'sche Vorlage enthält folgende Directiven: „Der Landtag von Galizien entsendet die gesetzlich bestimmte Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrath; bei Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses wird auch die Zahl der galizischen Abgeordneten verhältnismäßig vermehrt. Den Wahlmodus bestimmt der Landtag. Das Wahlgesetz bleibt auch hinsichtlich Galiziens in Kraft, und können Aenderungen desselben nur durch die Reichs-Gesetzgebung erfolgen. Der Kompetenz des galizischen Landtages werden folgende, bisher der Reichs-Gesetzgebung anheimfallende Gegenstände zugewiesen:

a) Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern; b) innerhalb der Reichs-Gesetzgebung in Handelsachen und über das Gebührenwesen die Gesetzgebung über Credit- und Versicherungs-Anstalten, über Banken, mit Ausnahme der Zettelbanken, und über Sparkassen; c) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volks-

schulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten innerhalb der vom Reichsrathe hiefür bewilligten Dotation; d) die Polizei-Strafgesetzgebung, insofern sich dieselbe auf Uebertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Verbote und Verbote bezieht; e) die Gesetzgebung über den Vollzug und die Kosten des Schubes und Beschadete der in den Wirkungskreis des Reichsrathes nach § 11, Lit. n des bezogenen Grundgesetzes gehörigen Gesetzgebung; f) in Sachen der Civilrechts-Gesetzgebung die Gesetzgebung über Vormundschaften und Curatelen und das in Vormundschafts- und Curatelsachen zu beobachtende Verfahren, dann alle behufs Anlegung der auf Grund eines Reichsgesetzes einzurichtenden öffentlichen Bücher notwendigen Gesetze; g) die Gesetzgebung über Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten im Lande und ihren Wirkungskreis, dann über das Verfahren bei denselben; h) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz innerhalb der hiefür vom Reichsrathe im gleichen Verhältnisse wie in den anderen Ländern bewilligten Geldmittel. Es bleibt jedoch der Reichs-Gesetzgebung vorbehalten, im Falle durch die obgenannte Organisation den Bedürfnissen des Reiches nicht genügend Rechnung tragen würde, hiezu eigene Organe unter entsprechender Verminderung der zur Deckung der Kosten der politischen Verwaltung dem Lande bewilligten Geldmittel aufzustellen. Galizien wird durch einen Minister im Rathe der Krone vertreten und erhält einen eigenen Senat beim Obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien. Aenderungen dieses Gesetzes können nur mit Zustimmung des galizischen Landtages im Wege der Reichs-Gesetzgebung erfolgen.

Diese Vorlagen wurden bereits seiner Zeit in dem Verfassungsausschusse beziehungsweise von einem Subcomité desselben der Berathung unterzogen, und Dr. Herbst hat das diesfällige Gutachten hierüber schon dem vorjährigen Subcomité mitgetheilt. Nachdem dieses Gutachten nach Ansicht der „Deutschen Ztg.“ auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen über die galizische Frage zur Grundlage dienen dürfte, so lassen wir den Text des selben hier folgen:

„Grundsätze, nach welchen bei der Berichterstattung des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die grundgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und über die Anträge des Abgeordneten Einsil und Genossen, betreffend die Wahl für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, vorzugehen wäre:

1. Mit Rücksicht auf die durch die geschichtliche Entwicklung und geographische Lage geschaffenen besonderen Verhältnisse Galiziens ist § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung beziehungsweise dieses Landes abzuändern und die Kompetenz des galizischen Landtages zu erweitern, wobei, sowie bei den Fragen über die Administration Galiziens, im Allgemeinen die Regierungsvorlage, betreffend die grundgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, jedoch mit den nachstehenden zwei Modificationen zur Grundlage zu dienen hat:

a) Die aus dem Königreiche Galizien in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder nehmen an jenen Verhandlungen nicht Theil, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch das Gesetz hinsichtlich Galiziens aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschlossen werden. Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Entsendung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten aus den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Hauses der Abgeordneten bei solchen Verhandlungen, an welchen die galizischen Reichsraths-Mitglieder nicht theilzunehmen haben, werden der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe ohne Zuziehung der galizischen Reichsraths-Mitglieder vorbehalten.

b) Bezüglich jener Ausgaben, die aus der Verwaltung der Landes-Gesetzgebung zu überweisenden Angelegenheiten erwachsen, welcher Aufwand bisher aus dem Staatsschatze bestritten wurde, in der Folge aber von dem Lande zu bedecken ist, wird dem letzteren alljährlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieses Betrages ist in dem für die vorbezeichneten Ausgaben für das Jahr 1871 durch das Finanzgesetz bestimmten Ausmaß zu bestimmen. Dieser Minimalbetrag bleibt für die ersten drei Jahre unver-

ändert, wird aber in der Folge von drei zu drei Jahren in demselben Verhältnisse erhöht werden, in dem der gesammte im Wege der Finanzgesetze aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der erwähnten Ausgaben aus allen übrigen Königreichen und Ländern bewilligte Aufwand für das Jahr 1871 bewilligten übersteigt wird. Die Vergleichsziffer wird immer der Durchschnitt der gesammten in den letztvorangegangenen drei Jahren zu den vorerwähnten Zwecken bewilligten Ausgaben bilden.

2. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist zu verdoppeln, also auf 406 zu erhöhen. Davon entfällt auf Galizien, sowie auf die übrigen Königreiche und Länder die doppelte Anzahl der bisherigen Abgeordneten, nämlich je 76 und 330 Abgeordnete.

3. Die Art der Entsendung der Abgeordneten aus Galizien wird durch die Landes-Gesetzgebung bestimmt; die Abgeordneten der übrigen Königreiche und Länder werden unmittelbar durch die Wahlberechtigten Personen entsendet.

4. Die Vertheilung der gedachten 330 Abgeordneten auf die einzelnen Königreiche und Länder erfolgt nach der durch die letzte Volkszählung ermittelten effectiven Bevölkerung mit der Maßgabe, daß in jenen Ländern, auf welche nach ihrer effectiven Bevölkerung keine Vermehrung der Anzahl entfiel, die Zahl der bisherigen Abgeordneten um je Einen vermehrt werde. Danach würden entfallen auf Niederösterreich 43, Oberösterreich 16, Salzburg 4, Steiermark 25, Kärnten 8, Krain 10, Triest 3, Görz 6, Tirol 17, Vorarlberg 3, Böhmen 113, Mähren 45, Schlesien 11 Abgeordnete.

5. Dort, wo nach den Anhängen zur Landesordnung die Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) eine selbständige Gruppe bildet, aus welcher für sich eine Anzahl von Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus zu entsenden ist, haben die für diese Gruppe Wahlberechtigten die bisherige Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen. (Es würden demzufolge Vertreter des Großgrundbesitzes entsendet werden: aus Niederösterreich 5, Oberösterreich 2, Tirol 3, Steiermark 3, Kärnten 1, Krain 1, Böhmen 15, Mähren 2, Schlesien 2, Bukowina 2, Dalmatien 1, zusammen 37 Abgeordnete.)

6. Das gleiche gilt dort, wo die Gruppen der Handels- und Gewerbekammern nach den Anhängen zu den Landesordnungen eine selbständige Gruppe bildet, aus welcher für sich einer oder mehrere Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsenden sind. (Aus den Handelskammern würden demnach in den Reichsrath entsendet: aus Niederösterreich 1, Oberösterreich 1, Steiermark 1, Böhmen 4, Mähren 1, zusammen 8 Abgeordnete.)

7. Jene Städte, deren Landtags-Abgeordnete nach den Anhängen zu den Landesordnungen für sich allein, oder doch ohne Verbindung mit anderen Abgeordneten von Stadt- und Landgemeinden eine selbständige Gruppe bilden, aus welcher nach den Anhängen zu den Landesordnungen einer oder mehrere Abgeordnete zu entsenden sind, haben entweder für sich einen Abgeordneten oder die nach den Verhältnissen ihrer Einwohnerzahl entfallende größere Anzahl von Abgeordneten zu wählen. (Es würde sich also folgendes Verhältniß ergeben: Wien mindestens 14, Linz 1, Salzburg 1, Graz 2, Triest 3, Görz 1, Prag 4, Brünn 2, Troppau 1, zusammen 29 Abgeordnete.)

8. Der hienach für jedes Land verbleibende Rest von Abgeordneten wird zwischen den Stadt- und Landgemeinde-Wahlbezirken in dem Verhältnisse von 1:2 vertheilt. In die städtischen Wahlbezirke sind bis zum Zustandekommen eines definitiven Wahlgesetzes jene Städte (Märkte, Industrie-Orte u. s. f.) einzureihen, welche derzeit nach den bestehenden Landtags-Wahlordnungen in diese Gruppe ausgenommen sind.

9. Die Wahl erfolgt in den städtischen Wahlbezirken durch gewählte Wahlmänner. Jede Landgemeinde hat wenigstens Einen Wahlmann zu wählen, größere Gemeinden für je 250 Einwohner (effective Bevölkerung) je Einen Wahlmann, wobei jeder Ueberschuß zur Wahl eines weiteren Wahlmannes berechtigt.

10. Die Bedingungen der Wahlberechtigung werden durch das Wahlgesetz festgesetzt; wer hienach wahlberechtigt ist, besitzt die Wahlfähigkeit in sämtlichen Königreichen und Ländern, auf welche sich das Wahlgesetz bezieht.

11. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 6. Februar.

(Schluß.)

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern beantwortet die Interpellation in Betreff der Ordnungswidrigen Matrikenführung in der Erzdiocese Olmütz:

„Thatsache ist es, daß der Bezirkshauptmann in Neutitschein bei einer gegen Ende November v. J. gepflogenen Einsichtnahme der dortigen Pfarrmatrik die feinerzeit von ihm selbst vorgenommene Eintragung einer von der weltlichen Behörde durchgeführten Eheschließung durchstrichen und daneben die in der Interpellation angeführte Bemerkung beigefügt fand. Der diesfalls zur Erklärung aufgeforderte Pfarrer in Neutitschein hat angegeben, es habe der Herr Fürst-Erzbischof von Olmütz eigenhändig jene Eintragung durchstrichen so wie jene Bemerkung geschrieben und unterfertigt.“

Es ist ferner richtig, daß in der Proßnitzer Pfarrmatrik die im Jahre 1868 durch den Bezirkshauptmann geführte Eintragung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe unter Beifügung einer auf einen Befehl des Herrn Erzbischofes sich berufenden Klausel im Jahre 1871 durchstrichen worden ist. Aus Anlaß des Vorfalles in Neutitschein, über welchen der Statthalter an das Ministerium berichtete, erhielt der Bezirkshauptmann, damit in der Matrik der den Gesetzen entsprechende Zustand wieder hergestellt werde, den Auftrag, die ursprüngliche Eintragung, insoweit dies zur Gerechtigkeitmachung des Inhaltes notwendig sein sollte, zu erneuern, ferner jene von dem Fürst-Erzbischofe unberechtigt beigefügte Bemerkung mit Berufung auf die Weisung des Statthalters zu durchstreichen und beizusetzen, daß diese Bemerkung keine Gültigkeit habe. Von dem erteilten Auftrage und dessen Vollzuge ist der Herr Fürst-Erzbischof in Kenntniß gesetzt und ihm vom Herrn Statthalter sein Vorgehen gegen die die Matrikenführung regelnden Vorschriften ersichtlich und bei Vermeidung der Folgen der Uebertretung behördlicher Verbote untersagt worden.

Die in der Proßnitzer Pfarrmatrik am 8. Jänner d. J. vom dortigen Bezirkshauptmann wahrgenommene Durchstreichung und Beifügung einer Bemerkung veranlaßte den Bezirkshauptmann, einerseits die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen und andererseits an den Statthalter zu berichten. Auf diesem Wege kam die Angelegenheit sowohl an das Ministerium der Justiz, als auch an das Ministerium des Innern. Das Justizministerium hat mit Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Behandlung amtlicher Strafanzeigen beziehen, angeordnet, daß die Staatsanwaltschaft die Anzeige des Bezirkshauptmannes an das Untersuchungsgericht in Gemäßheit des § 72 der Strafproceßordnung leite, und sich am diesfälligen Verfahren nach den Bestimmungen des § 30 der St. P. O. theilnehme. Im Reffort der politischen Verwaltung wurde dem Bezirkshauptmann in Proßnitz der Auftrag erteilt, die Nichtigstellung der pfarramtlichen Matrik in derselben Weise, wie es bezüglich der Neutitscheiner Matrik geschah, amtlich durchzuführen, ohne diese Amtshandlung vom Ausgange des gerichtlichen Verfahrens abhängig zu machen.

Nachdem übrigens die Möglichkeit nahe liegt, daß auch bei anderen Pfarrämtern der Olmützer Diocese ähnliche Ungefehrlichkeiten stattgefunden haben und es Pflicht der politischen Behörden ist, von Amtswegen die Integrität der Matriken zu überwachen, beziehungsweise für deren Nichtigstellung zu sorgen, sind die betreffenden Bezirkshauptmänner in Mähren so wie die Bürgermeister der Städte mit eigenen Statuten angewiesen worden, überall dort, wo weltliche Eheschließungen stattgefunden haben, sich vom unterlegten Bestande der amtlichen Eintragungen in die Pfarrmatriken zu überzeugen und dort, wo Aehnliches wie in Proßnitz und Neutitschein vorgekommen sein sollte, in gleichem Sinne und Wege Amt zu handeln und sowohl den Matrikenführern das ausdrückliche Verbot eines derartigen gesetzwidrigen Vorgehens durch schriftlichen Erlaß oder Protokollaufnahme bekannt zu geben als auch die Restituirung des früheren, den Gesetzen entsprechenden Standes der Eintragung amtlich vorzunehmen. Es ist hienach Alles, was nach den bestehenden Gesetzen vom Standpunkte der politischen Verwaltung möglich war, geschehen, um vorschriftswidrige Vorfälle, wie sie den Gegenstand der Interpellation bildeten, wirkungslos zu machen, eventuellen Wiederholungen gegenüber die Grundlage bestimmter politischer Verbote zu schaffen und den die Matrikenführung betreffenden Gesetzen Achtung und Vollzug zu verschaffen.“

Parlamentarisches.

Wien, 6. Februar.

Nach Schluß der Plenarversammlung des Abgeordnetenhauses traten noch der Ausschuß zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes über die Verleihung von Anstellungen an ausgebildete Unterofficiere und der Finanzausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Der erstere Ausschuß benutzte die dritte Lesung des ihm zugewiesenen Gesetzentwurfes.

In der unter dem Vorsitze des Obmannes Dr. v.

Plener stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses, welcher von Seite der Regierung Ministerialrath Fierlinger, Sectionsrath v. Schwabe und später Se. Exc. Finanzminister Freiherr de Pretis bewohnt, wurde zunächst das Protokoll vom 5. Februar dahin rectificirt, daß das Zinsenerforderniß für die Donauregulirung mit 236.000 fl. genehmigt worden sei.

Sodann wurde zur Berathung über das Capitel des Erfordernisses „Verwaltung der Staatsschuld“ übergegangen. Zu Titel 1 dieses Capitels, „Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld“, beantragt Referent Dr. v. Berger den Betrag von 300.000 Gulden einzustellen, welcher Antrag angenommen wurde.

Titel 2, „Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld“, wird entsprechend der Regierungsvorlage mit 8000 fl. genehmigt.

Bei Titel 3, „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“, wird nach dem Antrage des Referenten Dr. v. Berger die Einstellung nachfolgender Summen bewilligt, und zwar bei der Post 1, „Direction der Staatsschuld“, im Ordinarium 32.000 fl. nach der Regierungsvorlage, bei Post 2, „Staatsschuldentasse“, 150.000 fl. im Ordinarium und 20.000 fl. im Extraordinarium; bei Post 3, „Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldentasse“, 175.000 fl. im Ordinarium und 46.000 fl. im Extraordinarium; Post 4, „Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld“, conform mit der Regierungsvorlage 30.000 fl. im Ordinarium, bei Post 5, „Provisionen und Commissionspesen der Wechselhäuser“, 20.000 fl. im Ordinarium gegenüber der Regierungsvorlage per 40.000 fl., bei Post 6, „Buchspsen für Wechselhäuser“, 20.000 fl. statt der von der Regierungsvorlage präliminirten Summe von 40.000 fl.; bei Post 7, „Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen“, entsprechend der Regierungsvorlage 4000 fl.; bei Post 8, „Druck von Formularen zu Zinsquittungen für die einheitliche Schuld“, conform der Regierungsvorlage 3000 fl. und bei Post 9, „Allgemeine Auslagen aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld“, entsprechend der Regierungsvorlage 5000 fl. im Extraordinarium.

Bezüglich der Bedeckung wird dieses Capitel in seinen beiden Posten „Einnahmen an Blankettengebühren“ und „Erlös für Formularen zu Zinsquittungen“ nach dem Antrage der Regierung mit 4000 fl. und 3000 fl. einzustellen beschloffen.

Sodann berichtet Abg. Dr. Klier über die Post „Stempel.“

Ueber Antrag des Dr. Herbst wird die Ziffer von 13.300.000 fl. angenommen.

Für die Post „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften“ beantragt die Regierung die Einstellung einer Bedeckungssumme von 23.069.200 fl.

Bei diesem Anlasse beantragt Abg. Dumba folgende Resolution: „Die h. Regierung wird aufgefordert, die Inzeratensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationalen Methode, wie nach dem Raume, der Anzahl Exemplare etc., bemessen werde“ — welche angenommen wurde.

Als Erforderniß für das Capitel „Stempel“ spricht der Regierungsvorleger für die Bewilligung einer Summe von 275.000 fl. Diese Summe wird zum Beschluß erhoben.

Für das Capitel „Taxen und Gebühren“ wird conform der Regierungsvorlage ein Erforderniß von 204.700 Gulden einzustellen beschloffen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr 30 Minuten.

Politische Uebersicht.

Laibach, 7. Februar.

Das ungarische Amtsblatt publicirte am 7. d. die Instruction für die Gerichts-Executoren und die Verordnung in Betreff der Anwendung der Ketten als Vorsichts-, Sicherheits- und Disciplinar-Maßregel; desgleichen eine justizministerielle Verordnung an die königlichen Gerichtshöfe und Bezirksgerichte in Siebenbürgen, in deren Competenz nunmehr die bis jetzt von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Gerichtsbarkeit bei Excessen übergeht, weshalb die Bezirksgerichte aufgefordert werden, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, sich mit den Polizei-Organen behufs Uebernahme der auf Excesse bezüglichen Actenstücke in Berührung zu setzen. — Die zur Beurtheilung der im Schoße des Justizministeriums verfertigten provisorischen Normen bezüglich des in den Wirkungskreis der Gerichte fallenden strafgerichtlichen Verfahrens zusammengesetzte gemischte Commission hat am 7. d. M. ihre letzte Sitzung gehalten, in welcher die erwähnten prov. Normen, welche aus 10 Capiteln und 177 §§ bestehen, noch einmal durchgeprüft wurden.

Seit Neujahr 1872 vollzieht sich im Südosten Europas still und fast unbemerkt eines der bedeutendsten staatlichen Culturwerke: die Militärgrenze, jener eiserne Gürtel, welcher den Süden der Monarchie durch Jahrhunderte umfaßt hielt, wird seit 1ten Jänner d. J. aufgelöst und das Land dem freien und constitutionellen Leben seiner Nation zugeführt. Das ist die Bedeutung jener Reformen, welche durch die allerhöchste Gnade Sr. Majestät am 8. Juni v. J. erlassen und nun in Wirksamkeit gesetzt wurden. Wie groß der materielle Vortheil ist, welcher dem Grenzlande durch

die a. h. Entschliessungen vom 8. Juni v. J. gleichzeitig mit der Reorganisation der Militärgrenze zugewendet wurde, läßt sich derzeit kaum berechnen, weil der immense Reichthum der Grenzwalungen, davon die Hälfte durch die gnadenvolle Munificenz Sr. Majestät den Grenzgemeinden überlassen wurde, während die andere Hälfte, der Verwaltung des Staates unterstellt, gleichfalls nur auf Investitionen im Interesse des Militärgrenzlandes zur Verwendung kommt, — noch nicht abgeschätzt worden ist. Selbst die eine, den Regimentsgemeinden ins Eigenthum auszuscheidende Hälfte der Grenzwalungen ist so bedeutend, daß der Ertrag derselben eine unererschöpfliche Quelle nationalen Wohlstandes werden kann und versichtlich auch werden wird, so es die Bevölkerung versteht, mit ihrem Eigenthum rational zu wirtschaften.

Im preussischen Herrenhause hat eine vertrauliche Besprechung über das Schulaussichtsgesetz stattgefunden; nach hiebei angestellten Berechnungen wäre die Majorität für die Verwerfung des Gesetzes gesichert.

Das „Journal des Débats“ erklärt sich auf das bestimmteste gegen die von der Nationalversammlung in Versailles bezüglich der Kündigung der Handelsverträge und der Rückkehr nach Paris gefaßten Beschlüsse. — Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen Bericht des Herrn Ferdinand v. Zouvenel, Präsidenten der am 19. September 1870 eingesetzten provisorischen Commission zur Führung der Geschäfte des aufgelösten Staatsrathes, über die Thätigkeit dieser Commission in dem verfloffenen Jahre. Herr v. Zouvenel gelangt zu dem Schlusse, daß die Wiedereinführung des Staatsrathes im Interesse einer prompten und sorgfältigen Erledigung der Geschäfte dringend geboten sei. — Die Differenz zwischen der mit der Untersuchung der Lieferungen betrauten Commission und dem General Suzanne wird als eine ernste betrachtet. Thiers und der Kriegsminister General Cussy sollten einer Commissionsitzung bewohnen und diese Differenz zu schlichten trachten.

Eine legitimistische Demonstration fand am St. Paulustage in Nismes statt. Deputationen aller legitimistischen Vereine wohnten mit weißen und grünen Bändern der Messe bei. Unter den Anwesenden bemerkte man den Präfecten, den Maire u. s. w. Der Bischof von Nismes, Msgr. Plantier, stand dem Gottesdienste vor. Seine Predigt schloß er mit politischen Betrachtungen in legitimistischem Sinne. Nach beendeter Gottesdienste riefen die Chorbordisten: „Es lebe Heinrich V.! Es lebe Msgr. Plantier!“

Ein gewöhnlich gut unterrichtetes clericales Blatt, die „Union de l'Ouest“, daß meldet, Msgr. Dupanloup mehreren Deputirten eine Depesche aus Rom mitgetheilt hat, nach welcher der Papst von neuem und dringend den Wunsch geäußert habe, Rom zu verlassen, daß aber Antonelli ihn mit aller Macht von diesem Entschlusse abzuhalten bemüht sei.

In vaticanischen Kreisen wird auf das bestimmteste versichert, daß Graf d'Arcourt im Auftrage Thiers' dem Papste die Erklärung abgab: er würde im Falle einer Uebersiedlung nach Frankreich mit allen seiner Würde als Oberhaupt der katholischen Kirche gebührenden Ehren empfangen werden.

Der Aufstand in Algerien ist trotz der Waffenerfolge der französischen Truppen noch immer nicht vollständig unterdrückt. Die neuesten amtlichen Nachrichten über die militärischen Operationen lauten: „In der Provinz Algier hat sich die mobile Colonne auf den Weg nach Metlili gemacht. Die zersprengten Anhänger der Ued Scheich, welche sich in diese Oas gestüht, sind durch das Anrücken dieser Colonne gezwungen, sich nach Goloah zurückzuziehen. Die leichten Colonnen Vairoix werden sie bald erreichen und sie zwingen, mit den Ued Mokran entweder nach Tunis überzugehen oder mit den Splintern der zersprengten Mchadma nach Südwesten zu fliehen. Si Vala, welcher mit dem Raid von Metlili in Verbindung getreten, hat seine Unterwerfungsschritte nicht wieder erneuert. In der Provinz Oran ist die Ruhe vollständig. Von der marokkanischen Grenze wird berichtet, die Schwierigkeiten, welche zwischen der Regierung und den Stammern der Suellawa entstanden, wären noch nicht ganz beseitigt und der Sohn des Sultans habe Verstärkungen erhalten, um die Aufständischen zur Zahlung einer Kriegscontribution zu zwingen.“

Der Ständerath von Bern hat mit 22 gegen 18 Stimmen der vom Nationalrath beschlossenen Centralisation der Gesetzgebung über Civildrecht und Strafrecht beigestimmt. Bis die bezüglichen Bundesgesetze erlassen sind, bleibt das Gesetzgebungsrecht den Cantonen vorbehalten.

Der König von Spanien ist dem Bernehmen nach gefonnen, den neuen Cortes gegenüber eine Art von Ultimatum (wie feinerzeit König Leopold den Kammern gegenüber) zu stellen und ihnen zu sagen, daß er, falls sie den selbstgewählten König nicht loyal unterstützen würden, abdiciren wolle.

In Ismail ist eine Judenverfolgung ausgebrochen. Angeblich sollen 20 Häuser demolirt sein. Den Anlaß dazu bot ein Gerücht, welches Juden als die Thäter eines in der dortigen Kirche verübten Diebstahls bezeichnete.

Die „Bohemia“ meldet: „Ueber die persönliche Begegnung des Czaren mit dem Sultan dauern die Verhandlungen fort. Die Begegnung soll nicht in Livadia, sondern in Kiew stattfinden und soll der Czar den Besuch des Sultans in Constantinopel erwidern. Der Czar wird auf seiner Reise auch Jerusalem besuchen.“

Das russische Budget für 1872 hat in allen Kreisen Staunen und Bewunderung erregt, doch sind es diesmal Regungen einer angenehmen Befriedigung, die aber freilich nicht ganz frei von Zweifeln sind, ob das geistliche Rechenexempel, das in diesem Budget aufgestellt ist, die Probe bestehen wird. Seit nämlich überhaupt von einer halbwegs rationellen Präliminierung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben die Rede ist, schließt dieses Budget zum erstenmale mit der Perspective auf einen Ueberschuß, wenn auch nur auf einen geringen, ab. Die Einnahmen sind nämlich auf 497,197,802 Rubel, die Ausgaben auf 496,813,581 Rubel veranschlagt, so daß der bei einem so riesigen Budget allerdings verschwindende Ueberschuß von 384,221 Rubeln sich ergäbe. Aber schon dieses positive Resultat würde, wenn es durch Einhaltung der präliminirten Summen erzielt werden könnte, einen enormen Fortschritt in der Finanzverwaltung Rußlands bezeichnen.

Ueber die Alabama-Frage lassen sich mehrere Journalstimmen vernehmen. Die „Tribune“ sagt: „Der Ton der englischen Presse ist wenig gerechtfertigt; die Angelegenheit wird durch das Schiedsgericht, aber nicht durch die beiden Regierungen und noch weniger durch die Journale der beiden Länder entschieden werden. Wenn die Volksschreier zum Rücktritte vom Vertrage nöthigen sollten, werden es nicht die Vereinigten Staaten sein, die am meisten verlieren werden.“ — „Times“ sagen: „Wenn das Verlangen Amerikas kein gerechtfertigtes ist, so möge das denselben Schiedsgericht eine solche Entscheidung fällen.“ Daselbe Blatt spricht seine Ueberraschung aus über die leidenschaftliche Sprache der englischen Presse.“ „World“ — sagt: „Die beiden Interpretationen des Vertrages sind wesentlich von einander verschieden. Die amerikanische Interpretation rücksichtlich der indirecten Schäden wurde bei der Ratification sicherlich weder ausgesprochen noch vermuthet. Das amerikanische Memorandum ist wahrscheinlich zu dem Zwecke redigirt worden, um daraus für eine Partei Capital bei der Präsidentenwahl zu schlagen.“ — „Herald“ sagt: „Amerika verlangt nicht mehr, als das Schiedsgericht zuerkennen wird, und wird auch nicht weniger annehmen. Jeder Versuch, der Lösung auszuweichen zu wollen, die von dem von den beiden Nationen gewählten Schiedsgerichte der Frage gegeben würde, müßte einen bellagenerwerthen Krieg zur Folge haben. Die von dem Schiedsgerichte decretirten Schäden müßten friedlich gezahlt oder mit dem Bajonette eingetrieben werden.“

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser werden am 10. d. von Innsbruck in Wien eintreffen, wenn nicht der Aufenthalt in Innsbruck um zwei oder drei Tage verlängert werden sollte — Aus Meran, wird dem „Wanderer“ geschrieben: Ihre Majestät die Kaiserin werden bis Ende d. M. hier verbleiben, sodann nach Ofen reisen und von dort Ende März wieder hieher zurückkehren, um den Monat April oder noch länger, wenn es hier nicht zu heiß, zuzubringen. — Kronprinz Rudolf und Erzherzogin Gisela werden im Laufe des Februar wahrscheinlich in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserin von Salzburg direct nach Ofen übersiedeln. — Ihre Majestät die Kaiserin Carolina August, die Mutter der Armen, hat gestern ihr achtzigsten Geburtstag gefeiert.

— (Aus dem Vereinsleben.) Das Ergebnis neuer Abschlüsse bei der Lebensversicherungs-Abtheilung des ersten allgem. Beamtenvereins der österr.-ungar. Monarchie betrug im Monate Jänner d. J. 343 Beiträge, über 308,000 fl. Capital und 300 fl. Rente. Im Laufe des Monats starben 6 Versicherte mit 6000 fl. Versicherungssumme. Für das Jahr 1871 wurden 130 Todesfälle, über 93,450 fl. Capital, angemeldet; seit dem Bestehen des Vereines sind bereits 250,000 fl. Versicherungscapitalien bezahlt worden. Der Bestand aller Versicherungen war Ende Jänner d. J., nach Abrechnung aller Erlössungen, auf die Summe von 11,400,000 fl. Capital und 33,000 fl. Renten gestiegen. Prämien pro Jänner d. J. waren im Betrage von 34,277 fl. vorgeschrieben. Neben vielen Einzelvertretungen in allen Theilen des Reiches sind in letzter Zeit abermals zwei neue Corporativorgane (Localausschlüsse) des Vereines, nämlich in Rumburg und in Jglau, ins Leben getreten.

— (Arbeiterexcess in Graz.) Die „Graz. Btg.“ erhielt von Seite der Sicherheitsbehörde über den Arbeiterunruhm folgende authentische Mittheilung: „Am 6ten d. kurz nach 7 Uhr Abends zogen Arbeiter in geschlossenen Reihen zur ehemaligen Waisenhausstraße und dann von da auf den Hauptplatz. Nach einem kurzen Halt vor dem Rathhause, wo einer aus der Menge eine Ansprache hielt, bewegte sich die Masse unter Rufen: „Zum Schreiner!“ durch die Albrechtgasse, Annenstraße in die Prankergasse vor das Schreiner'sche Brauhaus, gegen welches von zwei Seiten anmarschirt wurde. Die beiden Sicherheitscommissäre Ritter von Wiser und Hölzl, welche mit einer An-

zahl Sicherheitswachen vor dem Brauhaus Posto gefaßt hatten, versuchten die Massen zu beschwichtigen, allein vergebens. Beschimpfungen und Steinwürfe waren die Antwort. Die Wache mußte von dem Waffengebrauch machen und ist es nur der Energie der erwähnten Beamten, sowie der Standhaftigkeit der Sicherheitswachen, von denen sieben meist durch Steinwürfe, einer aber durch einen Stillestich verwundet wurden, zu danken, daß der erste Anprall so lange zurückgehalten wurde, bis Militär erschien. Auch das Militär wurde mit einem Steinhagel empfangen; es gelang demselben aber doch, nach und nach die Massen zu zerstreuen, wobei das Militär eine wahrhaft bewundernswürdige Geduld bewies. — Der Zug nahm sodann die Richtung zur Schreiner'schen Bierhalle nächst dem Bahnhof, an der eine furchtbare Verwüstung angerichtet wurde. Nachrüden des Militärs vertrieb die Tumultuanten von hier und später auch von der Reininghaus'schen Brauerei, wo nicht minder arg gewirrhastet wurde. An letzterem Orte schritt Infanterie und Cavallerie zugleich ein und kamen hier mehrfache Verletzungen durch Bajonettstiche und Säbelhiebe vor. Einer der Tumultuanten — es soll ein Schneider sein — blieb todt am Plage. Derselbe soll von einem Bajonettstich in die Brust getroffen worden sein. Zwei Fabrikarbeiter und ein Tischler melbten sich noch in der Nacht als schwer verwundet selbst zur Aufnahme in das Barmherzigen-Spital. Siebzehn Excedenten wurden verhaftet, darunter ein Arbeiter, der in der Prankergasse aus einem Fenster des ersten Stockwerkes ein Bierglas auf das Militär geschleudert hatte.“

— (Der Jaunthaler Demokratenverein nächst Prevali in Kärnten) hält am 25. Februar in Eberndorf eine Versammlung ab, bei welcher nachstehende Gegenstände zur Verhandlung gelangen: 1. Resolution über die Unterstellung der geistlichen Corporationen, Orden und Klöster unter das Vereinsgesetz. 2. Austreibung des in socialer, politischer, volkswirtschaftlicher und sittlicher Beziehung so gemeinschädlich wirkenden Jesuiten-Ordens aus Oesterreich. 3. Ueber Einführung allgemeiner Tauf- und Sterbe-Matrikel. 4. Ueber Aushilfskassen-Vereine.

— (Eine heftige Feuerbrunst) soll am vorigen Samstag den größten Theil des Martes Male in Wälschtirrol eingäschert haben.

— (Der Fächer der Ex-Kaiserin Eugenie.) Mr. Harry Emanuel, welcher erst vor Kurzem einen Theil der Schmucksachen der Ex-Kaiserin Eugenie angekauft hatte, stellt jetzt, einer Mittheilung englischer Blätter zufolge, die berühmte Fächerammlung derselben zum Verkauf aus. Der Katalog umfaßt beinahe fünfzig Nummern, die alle an Schönheit und Kostbarkeit mit einander wetteifern. Einer der merkwürdigsten ist von Camille Roqueplan auf Pergament gemalt und stammt von den Hochzeitsgeschenken der Kaiserin her. Die werthvollste Nummer ist jedoch ein Fächer aus der Sammlung der Marie Antoinette. Das Sujet ist „La Fontaine d'Amour“, die geschnittenen Halter sind mit Email und Diamanten-Ornamenten fast bedeckt, und der eisenbeinerne Stock ist mit Gruppen und Figuren in Silber und Gold angelegt. Einige der chinesischen Fächer sind Souvenirs an die Expedition Palikao's. Als Zugabe zu dieser Sammlung finden wir dann noch den berühmten, von den Pariser so viel bewunderten und benedicten Sonnenschirm der Kaiserin mit einer Kaiserkrone in purpurnem Email, mit Diamanten und einem Griff in Louis-Seize-Arbeit von juweliertem und erhabnem Gold und grünem Email.

Locales.

Auszug

aus dem Protokolle der

ordentlichen Sitzung des k. k. Landes Schulrathes

für Krain in Laibach, abgehalten am 11. Jänner 1872, unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Landespräsidenten Karl v. Wurzbach in Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und läßt die seit der letzten Sitzung erledigten Geschäftsstücke durch den Schriftführer vortragen.

Es wird beschloffen, alle k. k. Bezirksschulräthe anzuweisen, bei Ausschreibung der vacanten Lehrstellen die Concurskündigung auch nach Görz zu senden.

Aus Anlaß der h. Ministerialverordnung vom 15ten December 1871, B. 2802, beschließt der Landes Schulrath, alle Bezirksschulräthe aufzufordern, im Sinne des § 44 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in jedem Schulbezirke eine Lehrerbibliothek anzulegen, und, wo solche bereits bestehen, die Erweiterung zu veranlassen, dann auf alle Ortsschulräthe nachdrücklich einzuwirken, daß auch an jeder einzelnen Volksschule eine Schulbibliothek in das Leben gerufen werde. Insbesondere sei darauf zu dringen, daß die im § 71 der Unterrichtsordnung von 20. August 1870 angeführten Lehrmittel an jeder Schule vorhanden seien, und zu diesem Behufe auch die Wohlthätigkeit der Schulfreunde und Patrioten anzusprechen.

Die vom h. Ministerium mitgetheilten Anordnungen für Volksschul- und Bezirks-Lehrer-Bibliotheken werden auch für die hiesigen Verhältnisse possibill erkannt und die Drucklegung derselben in deutsch-slovenischer Auflage, dann die Betheilung aller Schulen mit denselben angeordnet. Auch wird beschloffen, sich wegen Erlangung einer Unterstützung für diese Bibliotheken an die hiesige Sparkasse zu verwenden.

Die neuerrichtete Oberlehrerstelle an der dreiklassigen Volksschule in Altenmarkt bei Laas wird dem Lehrer in Wocheiner-Feistritz Johann Mandelje definitiv verliehen. Das von einem Bezirksschulrath in Vorlage gebrachte Urtheilsgebot eines Volksschullehrers wird demselben mit Beziehung auf den § 31 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise rückgestellt.

Der Bericht des k. k. Bezirksschulrathes in Planina betreffend die Dotationserhöhung für den Unterlehrer in Zirkniz wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und die Ausfertigung der vorschristsmäßigen Einkünfte-fassung angeordnet.

Realschullehrer Joseph Dpl wird über sein Ansuchen unter gleichzeitiger Zuerkennung des Titels Professor im Lehramte definitiv bestätigt und ihm die erste Quinquennalzulage vom 1. Jänner 1872 angefangen zuerkannt.

Nachdem vom h. Ministerium für Cultus und Unterricht der beantragte Fortbestand des II. stenographischen Lehrcurses für vorgerücktere Schüler an der h. k. Oberrealschule für das laufende Schuljahr genehmigt wurde, wird für die Ertheilung des stenographischen Unterrichtes an der Oberrealschule im Schuljahre 1871—1872 das betreffende Jahreshonorar bestimmt und flüssig gemacht.

Das Gesuch eines Gymnasiallehrers um Verlängerung des Urlaubs für den II. Schulsemester wird dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht befürwortend vorgelegt.

Zur Wiederbesetzung dreier Lehrstellen am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth, und zwar zwei Stellen für klassische Philologie, eine davon in Verbindung mit der Befähigung für den Unterricht im Italienischen, dann einer Stelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit Geographie und Geschichte oder mit dem deutschen Sprachfache wird die Concursauschreibung eingeleitet.

Behufs Anschaffung von historisch-politischen Atlanten für die Schülerbibliothek am k. k. Real- und Obergymnasium in Rudolfswerth wird die Bewilligung eines entsprechenden Betrages aus dem Studienfonde beim hohen Ministerium für Cultus und Unterricht anzutragen beschloffen.

Das Schulgeldbefreiungsgesuch eines Gymnasialschülers wird abgewiesen.

Ueber den gegen die Adjustirung des Voranschlages über Schülerfordernisse einer Volksschule pro 1870/1 überreichten Recurs wird dem betreffenden k. k. Bezirksschulrath aufgetragen, das nach Rechnungsrichtigkeit betreffend die Schülerfordernisse im Vorjahre für die Schulgemeinde sich herausstellende Guthaben in dem Präliminare pro 1870/1 zu berücksichtigen, — und in Zukunft sowohl die Schülerfordernisrechnungen, wie die Präliminarien vor der Beamtshandlung und Adjustirung der Gemeinderetung und dem Patrone zur Voreinsicht mitzutheilen.

Der Recurs einer Patronats Herrschaft gegen das Erkenntniß des k. k. Bezirksschulrathes wegen Beitragsleistung zu den Erfordernissen der betreffenden Volksschule wird abgewiesen.

Das Licitationprotokoll vom 30. December 1871, laut dessen Mathias Klun von Lienz die auf 5416 fl. 30 kr. veranschlagte Herstellung des auf Kosten der Johann Wirtreich'schen Schulstiftung auf den für dieselbe mit Kaufvertrag vom 30. Juli 1871 von Maria Witine erkauften Realität in Stalzen zu erbauenden Schulhauses um den Mindestanbot per 4929 fl. übernommen hat, wird genehmigt.

Ueber das Gesuch des Orts Schulrathes in Adlebsitz wird der bisherige Normalschulfondsbeitrag jährlicher 50 fl. für den dortigen Lehrdienst noch für die Zeit seit 15. December 1871 bis 1872 flüssig gemacht, und hinsichtlich der weiteren Bewilligung vorbehaltlich der landtäglichen Genehmigung und Einstellung in das Normalschulfondspräliminare pro 1873 sich an den Landesauschuß zu wenden beschloffen.

Der provisorische Lehrer an der Volksschule in Söfnitz, Mathias Hudovernit, wird über sein Ansuchen daselbst definitiv angestellt.

Die aus Anlaß des Recurses einer Patronats Herrschaft gegen die Entscheidung des k. k. Bezirksschulrathes betreffend Beitragsleistung zu einem Schulhausbau vorgelegten Acten werden mit dem Beifügen rückgeleitet, daß die recurrente Entscheidung in Hinblick auf das vom k. k. Bezirksschulrath später gefällte rechtskräftige Erkenntniß, womit die Gesamtkosten für Materialien und Meisterschaften — die letztern mit dem Vorbehalte des seinerzeitigen Regreßrechtes — der Schulgemeinde zur Leistung zugewiesen wurden, gegenstandslos geworden ist und sich dadurch auch der dagegen ergriffene Recurs hebt.

Das vom hohen Ministerium herabgelangte Majestätsgebot einer Lehrersweise um Bewilligung des Fortbezuges einer jährlichen Gnadengabe aus dem Normalschul-fonde wird an den krainischen Landesauschuß mit dem Antrage auf Gewährung zur Reuegerung geleitet.

Die von der Landesregierung übermittelten Anträge des Landes-Sanitätsrathes hinsichtlich der Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der Schulhäuser durch die k. k. Bezirksärzte werden als im hohen Grade empfehlenswerth und deren Durchführung als wünschenswerth erkannt, insofern letztere vorerst nicht durch die Kostenfrage bedingt wird, deren Regelung dem Verordnungswege des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht, beziehungsweise der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

(Zur Straßenpolizeiordnung.) Die politischen Behörden sind beauftragt worden, behufs der energischen Durchführung der für die Straßenerhaltung so wichtigen Bestimmungen des § 11 der Straßenpolizeiordnung vom 24. October 1868, betreffend die Anwendung breiter Radfelgen, die im eigenen Wirkungskreise liegenden geeigneten Verfügungen zu treffen und den Gemeindevorstehern zu empfehlen, allen im Laufe der Zeit etwa statt habenden Vorkommnissen, welche auf die strikte Durchführung dieses Gesetzes einen hemmenden oder erschwerenden Einfluß nehmen sollten, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit in dieser Richtung den Straßenadministrationen seinerzeit die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden können.

(Dr. Jarnik. — Gemeinderathswahlen. — Actien-Buchdruckerei.) Die „Trieftler Btg.“ erhält von ihrem hiesigen Correspondenten folgende Nachrichten aus Laibach: „Das Präsidium des Abgeordnetenhauses hat den Reichsrathsabgeordneten Dr. Valentin Jarnik, welcher sich von den Verhandlungen des Reichsrathes ferne hält, schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen im Reichsrathe zu erscheinen oder sein Ausbleiben genügend zu rechtfertigen, widrigenfalls er seines Mandates für verlustig erklärt werden würde. Wie ich nun aus bewährter Quelle erfahre, wird Dr. Jarnik im Reichsrathe nicht erscheinen, weil er sich durch seine Erklärung bei der Wahl, sein Mandat nur dann auszuüben, wenn es zum Heile der slavisch-söderalistischen Partei gereichen sollte, für gebunden erachtet. — Nächstens werden die Ersatzwahlen für den Gemeinderath der Landeshauptstadt stattfinden. Das Resultat wird voraussichtlich ein für die verfassungstreue Partei günstiges sein und dürften sämtliche ausgelöste Gemeinderäthe wieder gewählt werden; die nationalclericale Partei wird sich an den Ersatzwahlen für den Gemeinderath nicht betheiligen und erst dann den Wahlplatz wieder betreten, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wird. — Die Uebersiedlung der slovenischen Actien-Buchdruckerei aus Marburg nach Laibach wird Anfangs März bewerkstelligt werden. Mit der Druckerei übersiedelt auch der „Slovenski Narod“ aus Marburg nach Laibach, um von da an täglich zu erscheinen. Wie man hört, beabsichtigt die slovenische Actiendruckerei-Gesellschaft, durch eine neue Emission von Actien ihr Capital zu vergrößern und noch eine der größten Druckereien Laibachs anzukaufen.“

(Laibach — Fünfkirchen.) Während die Theater Vorstellungen in Laibach sehr oft vor leeren Sitzen stattfinden, war in Fünfkirchen (Ungarn) durch beinahe fünf Wochen das Theater so überfüllt, daß sogar in den Räumen des Orchesters und zwischen den Coullissen Sperrfische angebracht werden mußten. „Freund Walburg, nach Fünfkirchen laß uns ziehen. — Dort soll dem Wimen gold'ner Weizen blühen.“

(Theaterbericht.) Die von der slovenischen Gesellschaft gestern zur Aufführung gebrachte Restroy'sche Posse „Der Zeriffene“ wurde nicht allzu beifällig aufgenommen. Die Aufführung war im allgemeinen eine gerundete; besonderes Lob hierum verdienen die Herren Koll (Kips), Rajzel (Kladvar) und Frau Valenta (Karrica). Auch die Rollen zweiten und dritten Ranges: der Commissär, der Engländer u. n. a. müssen ebenfalls gut studirt und manierlich gespielt werden, sonst leidet der Gesamteffect und Totalerfolg, wie es gestern leider der Fall war. Das Haus war nur schwach besucht. Schließlich müssen wir bemerken, daß auf der Bühne und in den Theaterräumen gestern eines vermist wurde, dieses Eine ist — Leben!

(Der ehemalige Postmeister Joseph Sjerma,) der, wie das „Fremdenblatt“ berichtet, wegen Verbrechen der Veruntreuung stechbriefflich verfolgt wurde, ist, einer Zuschrift des Untersuchungsgerichtes Adelsberg zufolge, am 27. v. M. dort ermittelt und verhaftet worden. Der Verbrecher war nach der Entlassung aus dem Amte bei dem Wiener Kaufmann Adolf Mandl jun. bedienstet.

(Aus dem Amtsblatte.) Im Bezirke Stein sind ein Lehrposten zu St. Gotthard, und ein zweiter zu Moräutsch zu besetzen. Bewerbungen bis Ende d. M. an den Bezirksamtsrath. — Kundmachung der hohen Landesregierung über die Postfreiheit der Correspondenz des Forstinspectors.

(Peterspfennig.) Die Redaction der „Danica“ hat für den mit Schreiben vom 12. December v. J. nach Rom übermittelten Peterspfennig ein von Sr. Heiligkeit eigenhändig gefertigtes Dankschreiben, datirt Rom 13. v. M., erhalten.

(Literatur.) Von Radenhäusens „Iffis“ (Hamburg, Otto Meißner), liegt nun auch der sechste Halbband vor, während sich die beiden letzten Hefte bereits unter der Presse befinden und bis Ostern fertig werden. Wir haben unsere Leser schon bei Erscheinen der ersten Bände auf die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes von Radenhäusens „Iffis“ aufmerksam gemacht und erwähnen hier nur, daß der soeben complet gewordene dritte Band den bereits früher erschienenen in gar nichts nachsteht; in ausgedehnter erschöpfender Weise werden in diesem Bande drei wichtige Capitel, Liebe und Ehe, das Leben im Verbanne und die Heranbildung der Menschheit behandelt. Es ist vorauszusetzen, daß diese Auflage in Folge ihrer Billigkeit, 90 kr. für den 17 Bogen starken Halbband, deren im ganzen acht erscheinen, bald vergriffen sein wird, was um so wahrscheinlicher eintreten dürfte, als ungefähr der dritte Theil der Gesamt-Auflage in Nordamerika allein absorbirt wird.

Eingefendet.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten, Revalesciere Du Barry von London.

Allen Leidenden Gesundheit durch die delicate Revalesciere du Barry, welche ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten die nachfolgenden Krankheiten beseitigt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wasserhucht, Fieber, Schwindel, Blutauffsteigen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 72.000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden:

Certificat Nr. 48421.

Neußadt, Ungarn.

Seit mehreren Jahren schon war meine Verdauung stets gestört; ich hatte mit Magenübeln und Verschleimung zu kämpfen. Von diesen Uebeln bin ich nun seit dem vierzehntägigen Genuß der Revalesciere befreit.

J. L. Sterner, Lehrer an der Volksschule.

Gasen in Steiermark, Post Birkfeld, 19. November 1870.

Hochgehrter Herr! Mit Vergnügen und pflichtgemäß befallige ich die gütigste Wirkung der Revalesciere, wie sie von vielen Seiten bekannt gemacht worden ist. Dieses vortreffliche Mittel hat mich von entsetzlichen Athembeschwerden, beschwerlichem Husten, Blähgasen und Magenkrämpfen, woran ich lange Jahre gelitten habe, ganz vollständig befreit.

Vincenz Staining, pensionirter Pfarrer.

Nährhafter als Fleisch, erspart die Revalesciere bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien.

In Blechbüchsen von 1 Pfund fl. 1.50, 1 Pfund fl. 2.50, 2 Pfund fl. 4.50, 5 Pfund fl. 10, 12 Pfund fl. 20, 24 Pfund fl. 36. Revalesciere Chocolatée in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 288 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp. in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach Ed. Wahr, in Marburg H. Kollerling, in Klagenfurt B. Birnbacher, in Graz Gebrüder Oberranzmayr, in Innsbruck Dieckl & Frank, in Linz Hafelmayer, in Pest Erdösi, in Prag J. Fürst, in Brünn H. Eder, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Specereihändlern; auch versendet das Wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 9. Februar. Die heutige „N. Fr. Pr.“ meldet: Das Subcomité des Verfassungsausschusses hat die Beratungen über

die galizische Resolution beendet. Das Clarorat enthält autonomistische Concessionen für Galizien auf Grundlage eines Compromisses, worin Ministerium, Verfassungspartei und Polen übereinstimmen.

Innsbruck, 7. Februar. Der Kaiser besuchte Vormittags die Lehrer-Bildungsanstalt, die Knaben-Übungsschule und die Lehrerinnen-Bildungsanstalt, überall mit Hochs empfangen. Der Kaiser verfolgte klassenweise den Unterricht und sprach hierüber zu dem Director und den Lehrern die Worte der Anerkennung. Se. Majestät besuchte hierauf das Gymnasium. In dem Lehrkörper war Greuter bemerkbar.

Graz, 8. Februar. Der Bürgermeister erließ eine Proclamation gegen die Zusammenrottungen, mit Androhung strenger Maßregeln. Puntigam ist nicht beschädigt.

Prag, 7. Februar. Die verfassungstreuen Großgrundbesitzer Baron Aehrenthal, Graf Oswald Thun, Graf Octavian Kinsky und Graf Ledebour haben die Geheimrathswürde erhalten.

Lemberg, 7. Februar. Rußland wünscht in Rom nichts als die Zulassung der russischen Sprache für den katholischen Gottesdienst.

Bern, 7. Februar. Der Ständerath hat nach längerer Debatte dem Beschlusse des Nationalraths, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, mit 21 gegen 20 Stimmen beigestimmt.

London, 7. Februar. Im Oberhause erklärt Lord Granville, England sei hinsichtlich des englisch-französischen Handelsvertrages bereit, allen billigen Forderungen Frankreichs zu willfahren, aber es sei nicht geneigt, auf der Bahn des Freihandels Rückschritte zu machen.

Telegraphischer Wechselkurs vom 8. Februar.

Spec. Metalliques 61.40. — Spec. Metalliques mit Mai- und November = Zinsen —. — Spec. National = Anlehen 70.10. — 1860er Staats-Anlehen 101.25. — Bank-Actien 851. — Credit-Actien 334.50. — London 112.90. — Silber 111.15. — K. Münz-Ducaten 5.40. — Napoleons'or 9.—.

Das Postdampfschiff „Hammonia“, Capitän Meyer, ist am 2. Jänner wohlbehalten in New-York angekommen.

Angekommene Fremde.

Am 7. Februar.

Elefant. Lipitsch, Kaufm., Villach. — Simen, Kaufm., Paris. — Krauter, Kaufm., Frankfurt a. M. — Kauniter, Handelsm., Moräutsch. — Vesjak, Agent, Klagenfurt. — Pest, Kaufm., Fiume. — Kalamati, Kaufm., Paris. Stadt Wien. Ritter von Gofflet, Grafnik. — Striner, Gut-fabricant, Graz. — Laboure, Bahnbeamte, Fünfkirchen. — Kuller, Privat, Oberkain. — Langweiser, Kellner, Benedig. — Urbanitschitz, Grundbesitzer, Oberkain. — Globocnik, Grundbesitzergattin, Oberkain. Mohren. Fr. und Tobias Reiber, Handelsgärtner, Gmüngen.

Theater.

Deute: Der Herr Director oder die Blumen-Nettel. Posse mit Gesang in 3 Acten von Kaiser. Musik von Kier.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Anzahl der Schmelz, Niederschlag in Millimetern. Data for 8, 9, 10 Feb.

Börsenbericht.

Wien, 7. Februar. Dem gestrigen Rückgange folgte heute eine nach Gulden zählende Erholung der Course der Speculationspapiere. Anlagewerthe und namentlich Lofe fanden gute Nachfrage. Besondere Beachtung erregten Actien der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft. Indessen kann das Totale der Börsebewegung nicht als lebhaft charakterisirt werden, denn der Umsatz war und blieb ein limitirter. Bemerkenswerth ist der starke Rückgang der Devisen und Comptanten.

Large financial table with multiple columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Actien von Bauinstituten, C. Andere öffentliche Anlehen, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Prioritätsobligationen, F. Pfandbriefe, G. Wechsel, H. Privatlose, I. Cours der Geldsorten. Includes various bank and bond data.